

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2012/17
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/17)

4. Januar 2012

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 19. bis 23. März 2012)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Zusammenladeverbote des Unterabschnitts 7.5.2.1 RID/ADR

Antrag Schwedens

Einleitung

1. Versandstücke mit unterschiedlichen Gefahrzetteln dürfen nicht zusammen in einen Wagen / ein Fahrzeug oder in einen Container verladen werden, sofern die Zusammenladung nicht nach den Vorschriften des Unterabschnitts 7.5.2.1 RID/ADR zugelassen ist.
2. Die Fußnote d) zur Tabelle in Unterabschnitt 7.5.2.1 legt fest, dass die Zusammenladung von Sprengstoffen mit Ammoniumnitrat (UN-Nummern 1942 und 2067) und weiteren Stoffen zugelassen ist, vorausgesetzt, die Einheit wird für Zwecke des Anbringens von Großzetteln (Placards), der Trennung, des Verladens und der höchstzulässigen Ladung als Sprengstoffe der Klasse 1 betrachtet.
3. Bei Sprengarbeiten wird in Schweden üblicherweise der Stoff UN 3375 AMMONIUMNITRAT-EMULSION, -SUSPENSION oder -GEL verwendet, der fast dieselben Eigenschaften wie UN 1942 und UN 2067 hat. Die Zusammenladung von UN 3375 mit Sprengstoffen ist nach den Vorschriften des Abschnitts 4.7.1 ADR bereits in mobilen Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU) zugelassen, in Versandstücken jedoch gemäß Unterabschnitt 7.5.2.1 verboten.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Schweden ist deshalb der Meinung, dass mit UN 3375 in der gleichen Weise verfahren werden sollte wie mit UN 1942 und UN 2067 und die Zusammenladung von Versandstücken, die UN 3375 enthalten, mit Sprengstoffen zugelassen werden sollte. Die Ladung sollte jedoch als Sprengstoffe der Klasse 1 betrachtet werden.
5. Mit Zustimmung der Gemeinsamen Tagung würde Schweden gern die UN-Nummer 3375 in die Fußnote d) der Zusammenladevorschriften des Unterabschnitts 7.5.2.1 aufnehmen.

Antrag

6. In der Fußnote d) des Unterabschnitts 7.5.2.1 "und Ammoniumnitrat-Emulsion, -Suspension oder -Gel (UN-Nummer 3375)" wie folgt aufnehmen (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):
 - "d) Zusammenladung von Sprengstoffen (ausgenommen UN 0083 Sprengstoff Typ C) mit Ammoniumnitrat (UN-Nummern 1942 und 2067) und Ammoniumnitrat-Emulsion, -Suspension oder -Gel (UN-Nummer 3375), Alkalimetall-Nitraten und Erdalkalimetall-Nitraten zugelassen, vorausgesetzt, die Einheit wird für Zwecke des Anbringens von Großzetteln (Placards), der Trennung, des Verladens und der höchstzulässigen Ladung als Sprengstoffe der Klasse 1 betrachtet. Zu den Alkalimetall-Nitraten gehören Caesiumnitrat (UN 1451), Lithiumnitrat (UN 2722), Kaliumnitrat (UN 1486), Rubidiumnitrat (UN 1477) und Natriumnitrat (UN 1498). Zu den Erdalkalimetall-Nitraten gehören Bariumnitrat (UN 1446), Berylliumnitrat (UN 2464), Calciumnitrat (UN 1454), Magnesiumnitrat (UN 1474) und Strontiumnitrat (UN 1507)."

Begründung

7. Die Sicherheit wird nicht beeinträchtigt, da die vorgeschlagene gemischte Ladung als Sprengstoffe der Klasse 1 betrachtet werden soll und auch mit bereits zugelassenen gemischten Ladungen verglichen werden kann.
 8. Die Zusammenladung von UN 3375 mit Sprengstoffen ist in den Vorschriften für mobile Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU) in Abschnitt 4.7.1 ADR bereits zugelassen.
 9. Die vorgeschlagene Zusammenladung wird im Vergleich zu einer getrennten Beförderung auch zu einer geringeren Anzahl von Transporten führen.
-